

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Maßnahme „Grundwasserabsenkung, Neugliederung Oberflächenentwässerung Ahnwers Wiese“

Mit Datum vom 03.06.2025 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung in der Gemeinde Lilienthal erteilt.

Betroffen sind die Flurstücke, Flur 10, in der Gemarkung Lilienthal.

Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine Maßnahme zur Grundwasserabsenkung ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, Prüfung der einschlägigen Erlaubnisvorschriften, eigener Ermittlungen und der Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die berechneten Absenktrichter reichen in das Naturschutzgebiet „Untere Wörpe“ hinein und grenzen an das FFH-Gebiet „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit dem Teufelsmoor“. Gemäß § 4 Abs. 2 Punkt 1 der NSG-VO ist im gesamten Naturschutzgebiet die Absenkung des Grundwassers verboten. Die untere Naturschutzbehörde hat eine Ausnahme von der NSG-VO erteilt, da die Grundwasserabsenkung für die Errichtung und Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich sind und sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung der Lebensstätten der typischen Tier- und Pflanzenarten sowie die Entwicklung eines naturnahen Zustandes der Wörpe. Es ist von keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen.

Außerdem liegt das Vorhabengebiet randlich im Überschwemmungsgebiet „Wümme“. Der Schutzzweck wird durch die Maßnahme der Grundwasserabsenkung jedoch nicht gefährdet, auch geht kein Retentionsraum verloren.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.50 – 66.01.63/2025/0001

Osterholz-Scharmbeck, den 03.06.2025

Landkreis Osterholz

Der Landrat

Im Auftrag:

Gusky